

- Münchner Erden -

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf am Erdenwerk Freimann und den Wertstoffhöfen des Abfallwirtschaftsbetriebs München

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jeden zwischen der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf der vom AWM angebotenen Waren. Verkaufsstellen sind das Erdenwerk Freimann und die teilnehmenden Wertstoffhöfe.
- (2) Die AGB beziehen sich auf folgendes Warensortiment (im folgenden „Ware“/ „Waren“ genannt):
 - Münchner Erdenprodukte: verschiedene Erdenarten (lose Ware oder Sackware)
 - Sonstige Zusatzprodukte (z.B. mineralischer Dünger, Hornspäne).
 Die AGB gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ware vom AWM selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder individuelle Vereinbarungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AWM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch bei Zu- sendung von Produktbeschreibungen, Preislisten bzw. dem Einstellen einer Produktübersicht auf unserer Homepage.
- (2) Wird die Ware vom Käufer an den Verkaufsstellen des AWM gekauft, kommt ein Vertrag mit Übergabe der Waren an den Käufer zustande. Bestellt ein Käufer Waren beim AWM, so gilt die Bestellung als verbindliches Vertragsangebot. Mit Annahme der Bestellung durch den AWM kommt ein Vertrag zustande.

§ 3 Übergabe der Ware, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Übergabe der Waren erfolgt an den Verkaufsstellen des AWM gegenüber dem Käufer oder einer von ihm zur Abholung und Übergabe bevollmächtigten Person. Dies gilt sowohl für bestellte Ware, als auch für Ware, die vor Ort gekauft wird. Der AWM übernimmt keinerlei Zwischenlagerung. Die den Abhol- schein unterzeichnende Person gilt dem AWM gegenüber als zur Annahme der Waren und zur Bestätigung des Empfangs/der Übergabe bevollmächtigt.
- (2) Mit Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zu- fälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über.
- (3) Nach Absprache mit dem Käufer wird die Ware an einem vom Käufer ge- wünschten Ort gesendet/ geliefert (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der AWM berechtigt, die Art der Lieferung (Lieferung durch AWM oder durch Transportunternehmen) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf das Transportunternehmen oder bei Lieferung durch den AWM mit Verlassen des Erdenwerks Freimann über. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, gilt bezüglich des Gefahrübergangs § 474 Abs. 4 BGB.
- (4) Holt der Käufer die von ihm bestellte Ware nicht fristgerecht ab oder nimmt er die ihm vereinbarungsgemäß gelieferte Ware nicht an, so kommt er in Annah- meverzug. In diesem Fall ist der AWM berechtigt, Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lager kosten) zu verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Kauft der Käufer eine volle Euro-Palette Waren ein und nimmt die Euro-Palette des AWM mit, so muss er im Austausch eine Euro-Palette beim AWM zurück lassen. Andernfalls ist er verpflichtet eine Pauschale von 20 Euro zu bezahlen.

§ 4 Verwiegung loser Ware

- (1) Sofern der Käufer lose Ware kauft bzw. diese von einer bevollmächtigten Per- son abholen lässt, wird die Ware ab einem Gewicht von 200 Kilogramm auf ein- er geeichten Fahrzeugwaage verwogen. Hierzu erfolgen eine Eingangsver- wiegung des Kraftfahrzeugs (ohne die gekaufte Ware) und eine Ausgangsver- wiegung (mit aufgeladener loser Ware).
- (2) Beträgt das Gewicht weniger als 200 Kilogramm, kann die lose Ware aufgrund der Mindestlast der Waagen nicht abrechnungsrelevant verwogen werden. In diesem Fall kann der Käufer die lose Ware in Mehrwegsäcken pro Stück ein- kaufen. Werden 200 Kilogramm bei der Verwiegung nicht erreicht, wird ein Pauschalbetrag in Höhe des 200-kg-Preises abgerechnet.
- (3) Der Käufer bzw. die von ihm zur Abholung bevollmächtigte Person bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Wiegeschein die Richtigkeit der Angaben zur Ware nach Art und Gewicht.
- (4) Bezüglich des zulässigen Gesamtgewichts der Ladung auf dem Kraftfahrzeug sind alleine der Fahrzeugführer verantwortlich; gleiches gilt bzgl. der Ladungs- sicherung. Der AWM übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf das zulässige Gesamtgewicht und die ordnungsgemäße Ladungssicherung. Es besteht die Möglichkeit bei Überladung die Ware kostenlos wieder (teil-) abzukippen und nochmals zu verwiegen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die am ESP abgeholte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kauf- preises und Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderun- gen Eigentum des AWM. Gleiches gilt im Falle der Lieferung/Versendung der Ware.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der AWM berechtigt, nach den gesetzlichen Vor- schriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigen- tumsvorbehalts heraus zu verlangen.

- (3) Wird die gekaufte Ware mit anderen, nicht dem AWM gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AWM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeit- punkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise laut Preisliste. Die Preise gelten „ab Verkaufsstelle“; beim Versendungskauf (§3 Abs. 3) trägt, sofern nichts ande- res vereinbart ist, der Käufer die Transportkosten.
- (2) Gesetzliche Umsatzsteuer fällt derzeit nicht an. Sollte die Leistung durch eine Gesetzesänderung oder eine Anweisung der Finanzbehörden künftig umsatz- steuerpflichtig werden, werden die Preise in der Preisliste entsprechend ange- passt.
- (3) An der Verkaufsstelle Erdenwerk Freimann erfolgt die Bezahlung ausschließlich über Rechnungsstellung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kauf- preis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) An den Verkaufsstellen der teilnehmenden Wertstoffhöfe erfolgt die Bezahlung ausschließlich unmittelbar vor Verlassen der Verkaufsstelle mittels EC-Karte.
- (5) Gegen Ansprüche des AWM kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbe- haltungsrecht ausüben, sofern und soweit die Gegenforderung des Käufers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Waren bestehen aus natürlichen Rohstoffen und unterliegen daher natürli- chen Schwankungen. Daher kann die Optik im jahreszeitlichen Verlauf schwan- ken, dies ist jedoch kein Mangel. Sowohl bei loser Ware als auch bei Sackware richtet sich die Beurteilung, ob ein Sachmangel vorliegt, danach, ob die deklarie- ten Werte die Vorgaben der angegebenen Düngemittelverordnung einhalten. Bei den Sackwaren sind diese auf der Rückseite der Waren aufgedruckt, bei den lo- sen Waren kann der Käufer die jeweiligen Produktblätter mit vollständiger Dekla- ration mitnehmen.
- (2) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzli- chen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch fehlerhafte Behandlung, insbesondere Lagerung der Waren seitens des Käufers verursacht wurden.
- (3) Handelt es sich um ein Handelsgeschäft gilt § 377 HGB. Die Mängelanzeige muss beim AWM per E-Mail (muenchner.erden@muenchen.de) erfolgen. Mündli- che oder fernmündliche Mängelanzeigen sind nicht formgerecht. Insbesondere ist das Personal an den Verkaufsstellen nicht bevollmächtigt zur Entgegennahme der Mängelrüge. Proben der Waren gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behan- delt worden sind.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche eines Unternehmers beträgt 1 Jahr.

§ 8 Haftung

- (1) Der AWM haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vor- sätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso haftet der AWM nach den gesetzlichen Be- stimmungen für Schäden am Eigentum, die auf einer grob fahrlässigen oder vor- sätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Der AWM haftet für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schä- den, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des AWM, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen be- ruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertrags- pflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (2) Eine weitergehende Haftung des AWM ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des AWM ausgeschlossen oder be- schränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Ver- treter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verhalten auf den Verkaufsstellen des AWM; Kundenkarte

- (1) Bezüglich des Verhaltens auf den Verkaufsstellen des AWM gelten für das Erdenwerk Freimann die „Anlieferbedingungen Entsorgungspark Freimann“ und für die Wertstoffhöfe die jeweiligen Benutzungsordnungen.
- (2) Den Weisungen des Personals des AWM ist Folge zu leisten.
- (3) Bezüglich der Ausstellung von Kundenkarten am Erdenwerk Freimann gelten die „Anlieferbedingungen Entsorgungspark Freimann“.

§ 10 Sonstiges

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere der § 433 ff. BGB über den Kaufvertrag.
- (2) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten und Erfül- lungsort ist München.
- (3) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gül- tigkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Hinweis gemäß § 36 Ver- braucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der AWM ist weder verpflichtet noch be- reit, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem VSBG teilzunehmen.

